

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.“

6

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung außerhalb der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte (GOÄ) oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 21. Januar 2004

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. Februar 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und
Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: III 7 - 0810.43 -

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 22.11.2003 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Februar 2004

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -

MBI. NRW. 2004 S.354

Nachfolgende Gebührenordnung wurde am 05.05.2004 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie ist demnach am 06.05.2004 in Kraft getreten.

Gebührenordnung der Ärztammer Nordrhein vom 22. November 2003

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

- Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
 - Gebietsbezeichnung
 - Schwerpunktbezeichnung
 - Fakultative Weiterbildung
 - Zusatzbezeichnung
 - Fachkundenachweis130,- Euro
- Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
 - Zusatzbezeichnung
 - Fachkundenachweis
 - andere50,- Euro
- Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
 - im Krankenhaus 150,- Euro
 - in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,- Euro
- Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG
 - monozentrische Studie 2.000,- Euro
 - multizentrische Studie 1.370,- Euro
- Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4 800,- Euro
- Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung 900,- Euro

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

7. Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,- Euro
8. Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO
- 8.1 Allgemeine Anzeige 1.000,- Euro
- 8.2 Änderungsanzeige 500,- Euro
- 8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion 150,- Euro
9. Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V
- 9.1 Antragsgebühr 770,- Euro
- 9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 360,- Euro
10. Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1.450,- Euro
11. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung
- 11.1 je Röntgeneinrichtung 375,- Euro
- 11.2 mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit 100,- Euro
- 11.3 je Röntgentherapiegerät 1.000,- Euro
12. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit
- 12.1 je Strahlentherapie- oder PET-Gerät 2.000,- Euro
- 12.2 Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner 900,- Euro
13. Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)
- 13.1 mit Prüfung 130,- Euro
- 13.2 ohne Prüfung 50,- Euro
14. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen 75,- Euro
15. Fortbildungszertifikate 20,- Euro
16. Entscheidungen über Widersprüche 150,- Euro
17. Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens
- 17.1 Verfahren zur Zwischenprüfung 35,- Euro
- 17.2 Verfahren zur Abschlussprüfung 140,- Euro
- 17.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung 140,- Euro

17.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG 140,- Euro

18. Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) 40,- Euro

19. Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden 25,- Euro

20. Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige Rahmengebühr 5,- bis 20,- Euro

21. Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen Rahmengebühr 10,- bis 50,- Euro

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen be-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

steht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7 Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. November 2002 (SMBL NRW 21220) außer Kraft.

*Ausgefertigt:
Düsseldorf, 15. März 2004*

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -*

*Genehmigt.
Düsseldorf, den 30. März 2004*

*Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
Und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
- III 7 - 0810.44.2 -
Im Auftrag*

(Godry)

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 2003, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. März 2004 (III 7 - 0810.44.2 -) wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf,

*Pof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -*



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Volkmer, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517/8516, Fax: 0211/59 70 - 8555.

Bewerbungen für den Bereich Duisburg:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517, Fax: 0211/59 70 - 8555.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartnerin für Ärzte:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 6194.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 6118.

Bewerbungen für den Bereich Aachen:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen, Tel.: 02 41/75 09 - 180.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:
Bis 04.06.2004
(Posteingangsstempel)

Stadt Krefeld
Facharzt für Innere
Medizin - hausärztliche
Versorgung-
(Einstieg in eine
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 153/2004

Bewerbungsfrist:
Bis 11.06.2004
(Posteingangsstempel)

Stadt Krefeld
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
Chiffre-Nr. 151/2004

Stadt Krefeld
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
Chiffre-Nr. 154/2004

Stadt Krefeld
Psychologische
Psychotherapie
Chiffre-Nr. 156/2004

Kreis Mettmann
Facharzt für Frauenheil-
kunde u. Geburtshilfe
(Einstieg in eine
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 157/2004

Stadt Krefeld
Facharzt für
Allgemeinmedizin
(Einstieg in eine
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 158/2004